

Beschlussvorlage

DS 003/2024

öffentlich

Datum: 12.06.2024
Geschäftszeichen / Amt: 01 / Büro des Landrates

Beratungsfolge: Sitzungstermin:
Kreistag Stendal 04.07.2024

Betreff: Wahl der/des Ersten stellvertretenden Vorsitzenden des Kreistages

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Stendal hat gemäß § 36 Absatz 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) i.V.m. § 3 Abs. 1 S. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Stendal

Frau/Herrn

.....

zur Ersten stellvertretenden Vorsitzenden bzw. zum Ersten stellvertretendem Vorsitzenden des Kreistages Stendal gewählt.

Patrick Puhlmann

Sachverhalt:

Gemäß § 56 Abs. 1 KVG LSA beschließt die Vertretung durch Abstimmung und Wahlen. Nach § 56 Abs. 3 KVG LSA i.V.m. § 11 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Kreistages werden Wahlen nur in gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt. Dabei kann offen gewählt werden, wenn **kein** Mitglied des Kreistages widerspricht.

§ 36 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA i.V.m. § 3 Abs. 1 S. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Stendal besagt, dass die Vertretung aus dem Kreis der ehrenamtlichen Mitglieder ihre Erste stellvertretende Vorsitzende des Kreistages bzw. ihren Ersten stellvertretenden Vorsitzenden des Kreistages wählt.

Nach § 56 Abs. 4 KVG LSA ist die Person gewählt, die im ersten Wahlgang die Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit so entscheidet das Los, dass der Vorsitzende zieht. Im vorliegenden Fall somit das an Jahren älteste Mitglied der Vertretung.

Die Kandidaten können dabei selbst mitwählen und befinden sich nach § 33 Abs. 3 Nr. 2 KVG LSA nicht im Mitwirkungsverbot.

Bisher wurde durch die Fraktionen/Parteien keine Person zur Wahl vorgeschlagen.

Notizen zur Vorlage